



---

## Satzung des Jedi-Bibliothek e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jedi-Bibliothek e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neckarsteinach und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Sicherung des Projekts „Jedi-Bibliothek“ als freie, unabhängige und kostenlose Website zur Information und zum Austausch über das Hobby *Star Wars*-Literatur. Der Verein bezweckt mit dem Projekt die Förderung des kulturell wertvollen Hobbys des Lesens von Büchern, Comics und Magazinen. Dabei zielt er auf alle Altersschichten und vielfältigen Bevölkerungsgruppen ab, insbesondere aber auch Jugendliche und junge Erwachsene. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und den Betrieb einer informativen Website und Online-Community mit Rezensionen, Buchvorstellungen, Podcasts und Verlosungen sowie Auftritten und Aktionen bei Messen und anderen öffentlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein übernimmt für das Projekt die folgenden Verantwortungen:
  - (a) Der Verein übernimmt die rechtliche Verantwortung für den Internetauftritt des Projekts und alle mit dem Projekt, seiner Website, seinen Messeauftritten und anderen Engagements verbundenen vertraglichen Verpflichtungen.
  - (b) Der Verein übernimmt weiterhin die Kosten, die sich aus den in (a) genannten Verpflichtungen und Aktivitäten ergeben, nicht zuletzt die des Betriebs der Website, der Teilnahme an Veranstaltungen, der Öffentlichkeitsarbeit und der Unterstützung etwaiger wohltätiger Zwecke.
  - (c) Der Verein übernimmt die Vertretung des Projektes nach außen, soweit es dessen rechtliche und finanzielle Situation betrifft.
  - (d) Der Verein sichert und respektiert darüber hinaus die Eigenständigkeit der Redaktion des Blogs im tagtäglichen Betrieb. Eine Einmischung des Vorstands ist nur dann vorgesehen, wenn Aktivitäten der Projektteilnehmer sich schädigend auf die Ziele des Vereins, insbesondere den Fortbestand des Projekts, auswirken.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und strebt demnach keine eigenwirtschaftlichen Zwecke an. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind im Rahmen ihrer Aufgaben ehrenamtlich tätig.
  - (a) Sie erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln, noch können sie geleistete Beiträge zurückfordern, auch nicht bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung, noch haben sie irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- (b) Bei satzungsgemäßen Zwecken entstandene Auslagen der Mitglieder können auf Verlangen und nach Möglichkeiten des Vereins auf Beschluss des Vorstands ersetzt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Es gibt zwei verschiedene Arten der Mitgliedschaft im Verein:

- (1) Ordentliche Mitglieder
  - (a) Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die regelmäßig am Projekt mitarbeiten.
  - (b) Fördermitglieder sind diejenigen Mitglieder, die nicht regelmäßig am Projekt mitarbeiten, dieses aber finanziell unterstützen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder  
Ehrenmitglieder, für die eine separate Ehrenordnung von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

### **§ 4 Eintritt und Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern**

- (1) Mitglied werden können nur natürliche Personen, die die Volljährigkeit erreicht haben.
- (2) Um die Mitgliedschaft zu erhalten, muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar. Auf Verlangen soll der Vorstand seine Ablehnung begründen.
- (4) Möchte eine Person aktives Mitglied des Vereins werden, muss ein dauerhaftes Engagement im Website-Team der Jedi-Bibliothek vorangehen. Auch hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (5) Möchte ein aktives Mitglied in eine Fördermitgliedschaft wechseln, ist eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erforderlich. Der Vorstand entscheidet gemäß dem Begehren über den Zeitpunkt des Übertritts.

### **§ 5 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des jeweiligen Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins. Es gibt keine Kündigungsfrist.
- (2) Der Austritt wird durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand beantragt und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- (3) Ein ggf. auch sofortiger Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen, wenn eine der folgenden Bedingungen gegeben ist:
  - (a) Das Mitglied verstößt gegen die Satzung oder handelt gegen die Interessen des Vereins.
  - (b) Das Mitglied schadet durch sein unangemessenes Verhalten dem Ansehen des Vereins.
  - (c) Das Mitglied trägt durch sein unangemessenes Verhalten innerhalb des Vereins oder des Projekts wiederholt dazu bei, dass andere Mitglieder sich nicht willkommen fühlen oder der Zusammenhalt innerhalb des Vereins oder des Projekts gefährdet wird.
  - (d) Das Mitglied vertritt Werte und Ideen, die nicht mit dem Grundgesetz und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar sind.
  - (e) Das Mitglied ist trotz erfolgter Ermahnung mit den Beitragszahlungen im Rückstand.
- (4) Der Vorstand beschließt den Ausschluss eines Mitglieds. Vor der Entscheidung gibt der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit, sich zu äußern.
- (5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Darüber, ob diesem Widerspruch stattgegeben wird, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Beiträge und Dienste**

- (1) Aktive Mitglieder des Vereins können einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (2) Fördermitglieder zahlen einen festen jährlichen Beitrag, welcher der Unterstützung des Vereins dient. Die Mitgliederversammlung setzt die Mindestbeiträge fest. Fördermitglieder sind passive Mitglieder und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Einzelnen ordentlichen Mitgliedern können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung weitere Dienste übertragen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Organe des Vereins sowie deren Beschlüsse verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und andererseits alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins schädlich ist. Sie sind weiterhin verpflichtet, ihnen von der Mitgliederversammlung übertragene und von ihnen akzeptierte Aufgaben und Pflichten zu erfüllen.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Diskussionsbeiträge abzugeben.
- (4) Aktive Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, bei Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen zur Vorstandschaft teilzunehmen, sowie für ein Vorstandsamt zu kandidieren.

## **§ 8 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins können für bestimmte Aufgabenbereiche die Bildung von Ausschüssen beschließen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Den Vorstand bilden:
  - der erste Vorsitzende
  - der zweite Vorsitzende
  - der Kassenwart
  - der Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils einen Stellvertreter für den Kassenwart und den Schriftführer, der die Aufgaben übernimmt, wenn dies erforderlich sein sollte. Die Stellvertreter sind nicht Teil des Vorstandes.
- (4) Jedes der unter Absatz (1) genannten Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Die Zuständigkeiten einzelner Mitglieder des Vorstandes und ggf. weiterer Mitglieder regelt ein Aufgabenverteilungsplan.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Vorstandssitzungen können auch online abgehalten werden.

- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt und kann nach Ermessen des Vorstands auch online abgehalten werden. Die Ladungsfrist von vier Wochen ist hierbei einzuhalten.
- (2) Der Vorstand behält sich das Recht vor, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Auch hier ist eine Ladungsfrist von vier Wochen vorgesehen. Bei besonderer Dringlichkeit kann diese auch angemessen verkürzt werden.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
  - (a) Bei der Jahreshauptversammlung sind der Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr, der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer verpflichtende Tagesordnungspunkte.
  - (b) Die Ladung und die Tagesordnung werden per E-Mail an die ordentlichen Mitglieder versandt.
  - (c) Anträge zur Tagesordnung können von den aktiven Mitgliedern bis zum Beginn der Versammlung beim Vorstand gestellt werden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder gefasst.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - (b) Entscheidung zur Entlastung des Vorstandes
  - (c) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und deren Votum zur Entlastung des Kassenwartes
  - (d) Entscheidung zur Entlastung des Kassenwartes
  - (e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
  - (f) Wahl sowie Abberufung der Vorstandsmitglieder. Der bisherige Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß bestellt ist.
  - (g) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

### **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Jedes geschäftsfähige, ordentliche Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, kann Kassenprüfer werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder erforderlich.
- (2) Als Liquidatoren zur Abwicklung der ausstehenden Vereinsgeschäfte fungieren beide Vorsitzende.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Restvermögen, nach Begleichung offener Rechnungen und Rückgabe der von Dritten geleisteten Sacheinlagen, an einen steuerbegünstigten Zweck gespendet. Der Zweck, an den gespendet wird, wird durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- (4) Die Domains, die auf das Projekt registriert sind, sowie die Zugänge sämtlicher Social-Media-Kanäle und die Website (mitsamt Quellcode, Datenbank und allen dazugehörigen Dateien) gehen bei Auflösung des Vereins vollständig an das Gründungsmitglied Florian Baur. Sollte Herr Florian Baur zu diesem Zeitpunkt nicht mehr rechtsgeschäftsfähig sein, entscheidet die einfache Mehrheit der verbliebenen aktiven Mitglieder, was mit den zuvor genannten Daten und Zugängen passieren soll.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ersten Verabschiedung durch den Beschluss der Gründungsversammlung am 04.05.2024 in Kraft. Beschlossene Veränderungen an dieser Satzung treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

**Unterschriften:**

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Kassenwart

\_\_\_\_\_  
Schriftführerin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_